

Um im Einzelfall festzustellen, ob diese bindenden gesetzlichen Vorschriften Platz greifen, ist jeweils vorab eine Klärung dessen notwendig, ob es sich jeweils im Rechtssinn um ein Ausstattungsstück bzw. Zubehörteil handelt. Das kann in speziellen Fällen durchaus zu kontroversen Auffassungen führen, weil die Sachverhalte jeweils verschieden, die Kriterien vielfach divergierend sind und die Folgen im Sinne einer Güterabwägung unzumutbar erscheinen können. Daß die historische Hausmadonna eines unter Denkmalschutz stehenden Bürger- oder Bauernhauses zu dessen Ausstattung gehört, ist kaum bestreitbar; wenn aber der Eigentümer in eine von ihm leer vorgefundene Nische eine in seinem Auftrag nach altem Vorbild gefertigte Madonna stellt und diese später auswechseln oder entfernen will, wird man ihm dies wohl kaum als erlaubnispflichtige Veränderung vorhalten können. Wenn ein Schloßbesitzer sein Schloß aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr halten kann, wird man ihm die Entfernung historischer Kachelöfen oder Wandvertäfelungen verwehren; wenn er die Bilder seiner Ahnen in sein neues Domizil überführen will, wird man ihm dies wohl zugestehen müssen, auch wenn diese Bilder einen unmittelbaren Bezug z. B. zur Baugeschichte des Schlosses verkörpern sollten. Darauf, daß hier in der verwaltungsmäßigen Praxis der staatlichen Inventarisierung besondere Probleme auftreten können, wurde oben bereits am Beispiel Bayern hingewiesen. Auf Einzelheiten (z. B. Postulat: Keine Gebrauchsanweisung für bestellte Diebstähle) kann hier nicht eingegangen werden.

II. Bewegliche Denkmäler

Abgesehen von den oben behandelten Fällen, die dem sog. Abwanderungsschutzgesetz unterliegen, und von Bodendenkmälern, deren Behandlung jeweils gesondert geregelt ist, gilt hier, was die einzelnen Ländergesetze an speziellen Schutzvorschriften für geschützte bewegliche Denkmäler statuieren. Die grundsätzliche Erhaltungspflicht geht einher mit einer Genehmigungspflicht bei beabsichtigter Veränderung oder Beseitigung; indessen besteht hierauf ein Rechtsanspruch, soweit keine Versagungsgründe gegeben sind⁸. Ob hier im Einzelfall ein enteignender Eingriff vorliegt, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, was zu einer staatlichen Verpflichtung auf Zahlung einer Enteignungsschädigung führen kann⁹. In jedem Fall ist hier im Vorfeld behördlicherseits die Barriere des Eintragungserfordernisses zu nehmen.

C. Schlußbemerkungen aus der Sicht des privaten Denkmaleigentümers

Auch wenn es sich als Crux erwiesen hat, daß unsere Bundesländer schon in der einschlägigen Terminologie jeweils andere Wege gehen; auch wenn sich ergeben hat, daß die von Bundesland zu Bundesland getroffenen einschlägigen Regelungen vielfach ohne einsichtigen Grund differieren; und auch wenn festzustellen ist, daß vielfach ein überproportionaler und vermeidbarer Verwaltungsaufwand getrieben wird, der dem Privateigentümer oft das Leben mit seinem Baudenkmal schwer macht, so kann doch abschließend festgestellt werden: Die Einbeziehung von historischen Ausstattungsstücken in den allgemeinen Denkmalschutz und die Erfassung beweglicher Denkmäler, letztere versehen mit rechtsstaatlichen Kautelen von Eintragungserfordernissen, dienen insgesamt dem Ziel einer Erhaltung unserer gebauten Vergangenheit und verdienen die volle Unterstützung auch des privaten Denkmaleigentümers. Dieser darf aber erwarten, daß, was die behördliche Behandlung der Ausstattung seines Baudenkmals anlangt, mit Augenmaß vorgegangen wird, gerade was die ihm auferlegten Pflichten im Umgang auch mit der Ausstattung des Baudenkmals anlangt. Schließlich kann er für sich in Anspruch nehmen, daß er der beste Denkmalpfleger ist, den sich die öffentliche Hand wünschen kann: Er identifiziert sich mit seinem Baudenkmal und bringt für dieses Opfer in seiner Lebensgestaltung wie in wirtschaftlicher Hinsicht. Dies, obwohl ihm bewußt ist, daß er nur ein Durchgangsbesitzer ist. Gerade hier, wo die Grenzen meist flüchtig sind, darf und soll der Denkmalbesitzer auf der Hut sein und

im Einzelfall etwa ausufernden Postulaten der amtlichen Denkmalpflege seine eigene Position offen entgegensetzen in Wahrung seines ihm grundgesetzlich und durch die Länderverfassungen garantierten Eigentumsanspruchs.

Robert F. E. Weigand

Anmerkungen:

* Referat, gehalten anlässlich der Tagung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz in Fulda am 18./19. Mai 1992.

¹ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 25. Juni 1973.

² Eberl/Martin/Petzet "Bayerisches Denkmalschutzgesetz – Kommentar unter besonderer Berücksichtigung finanz- und steuerrechtlicher Aspekte", 4. Aufl., Erl. Art. 1, RdZiff. 38.

³ Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) von 1971, § 2 Abs. 2.

⁴ Vgl. hierzu Übersichten in Gebeßler/Eberl "Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland", B.I.1, I d) Anm. 14 sowie in Kleeberg/Eberl "Kulturgüter in Privatbesitz", RdZiff. 236 ff.

⁵ Kulturschutzgesetz vom 6. August 1955, BGBl. I, S. 501 i. V. m. Änderung vom 2. März 1974, BGBl. I, S. 469.

⁶ Wie Anm. 1, Art. 2, Abs. 2.

⁷ Wie Anm. 2, Art. 2, RdZiff. 27.

⁸ Wie Anm. 4 (Kleeberg/Eberl), RdZiff. 244.

⁹ Vgl. hierzu Maunz "Denkmalschutz und Eigentumsgewähr" in Bayer. Verwaltungsblätter 1983, S. 257 ff.

Resolution der Koldewey-Gesellschaft 1992

Anlässlich ihrer Tagung 1992 hat die Koldewey-Gesellschaft auf der Hauptversammlung ihrer Mitglieder folgende Resolution zur Denkmalpflege und zu archäologischen Ausgrabungen beschlossen:

1. Unverzichtbare Voraussetzung für alle Maßnahmen der Erhaltung und Veränderung oder auch der Beseitigung von Baudenkmalern muß eine qualifizierte baugeschichtliche Untersuchung des Objekts sein.
2. Qualifizierte Untersuchungen in oben genanntem Sinne erfordern erhöhte Anstrengungen der Aus- und Fortbildung von Bauforschern. Die Koldewey-Gesellschaft hält es für dringend erforderlich, in der Architektenausbildung die einschlägigen fachlichen Inhalte verstärkt zu vermitteln. Aus- und Fortbildung sollen nicht nur den planenden Architekten qualifizieren, sondern auch die Voraussetzung für den spezifischen Berufszweig der Baugeschichtsforschung schaffen.
3. Bei Erhaltungs- und Umbaumaßnahmen an Baudenkmalern müssen Planung und örtliche Bauaufsicht in einer Hand liegen. Der dafür verantwortliche Architekt muß sowohl mit historischer Baukonstruktion und Bauausstattung als auch mit Theorie und Technik der Denkmalpflege voll vertraut sein.
4. Bei der Ausgrabung von Ruinen baulicher Anlagen muß ein Bauforscher maßgeblich beteiligt sein.
5. Jedes Projekt einer archäologischen Ausgrabung muß ein Konservierungskonzept beinhalten. Der dafür notwendige finanzielle, wissenschaftliche und technische Aufwand muß gleichzeitig sichergestellt sein.

(Verantwortlich: Prof. Dr.-Ing. C. Meckseper, 1. Vorsitzender, Universität Hannover, Institut für Bau- und Kunstgeschichte)